

## Geschäftsordnung

in der Fassung vom 26. November.2006  
und der Ergänzung vom 19. März 2016

### Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg

Die Geschäftsordnung wurde erstmals durch die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg 1870 e.V. am 26.11.2006 verabschiedet. Die erste Ergänzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 beschlossen. Sie ergänzt oder konkretisiert die Satzung der Bruderschaft. Sie ist in verschiedene Abschnitte gegliedert.

Der Vorstand versteht die Geschäftsordnung als lebende Organisationshilfe. Hier werden in erster Linie die Dinge geregelt und beschrieben, die für die Vorstandsarbeit von Bedeutung sind. Dabei ist die Geschäftsordnung so aufgestellt, dass sie Leitlinie und Orientierung ist, deren Grenzen aber nicht zu eng gesteckt sind.

Die Geschäftsordnung ist in der Regel eher einer Veränderung unterworfen als die Satzung. Bildlich gesprochen ist die Satzung das Grundgesetz der Bruderschaft. Die Geschäftsordnung hat die Bedeutung eines Begleitgesetzes oder einer Durchführungsverordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung der Bruderschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie erhalten unmittelbar mit dem Beschluss ihre Gültigkeit.

## Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V.

in der Fassung vom 22. März 2025

Die Geschäftsordnung wurde erstmals durch die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V. am 26.11.2006 verabschiedet. Die erste Ergänzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 beschlossen. Sie ergänzt oder konkretisiert die Satzung der Bruderschaft. Sie ist in verschiedene Abschnitte gegliedert.

Der Vorstand versteht die Geschäftsordnung als lebende Organisationshilfe. Hier werden in erster Linie die Dinge geregelt und beschrieben, die für die Vorstandsarbeit von Bedeutung sind. Dabei ist die Geschäftsordnung so aufgestellt, dass sie Leitlinie und Orientierung ist, deren Grenzen aber nicht zu eng gesteckt sind.

Die Geschäftsordnung ist in der Regel eher einer Veränderung unterworfen als die Satzung. Bildlich gesprochen ist die Satzung das Grundgesetz der Bruderschaft. Die Geschäftsordnung hat die Bedeutung eines Begleitgesetzes oder einer Durchführungsverordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung der Bruderschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie erhalten unmittelbar mit dem Beschluss ihre Gültigkeit.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorstand .....	3
1.1	Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand .....	3
1.2	Der erweiterte Vorstand .....	5
2.	Beitragsordnung .....	6
3.	Sitzungsordnung und Beschlussfassung .....	7
4.	Sportschützenabteilung .....	8
5.	Schützenkönig, Kaiser, Jungschützenkönig .....	8
6.	Schützenfest .....	10
7.	Jungschützenfest .....	11
8.	Kaiserschießen .....	11
9.	Uniform .....	11
10.	Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen .....	12
11.	Böllergruppe .....	14

## Inhalt

1.	Vorstand .....	3
1.1	Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand .....	3
1.2	Der erweiterte Vorstand .....	5
2.	Beitragsordnung .....	6
3.	Sitzungsordnung und Beschlussfassung .....	7
4.	Sportschützenabteilung .....	8
5.	Schützenkönig, Kaiser, Jungschützenkönig .....	8
6.	Schützenfest .....	10
7.	Jungschützenfest .....	11
8.	Kaiserschießen .....	11
9.	Uniform .....	11
10.	Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen .....	12
11.	Böllergruppe .....	14

## 1. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand der Bruderschaft. Neben der gemeinschaftlichen Verpflichtung des Gesamtvorstands, die Interessen und Bestimmungen der Bruderschaft gemäß ihrer Satzung und Geschäftsordnung zu vertreten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und die im Erbbaurechtsvertrag vom 11.03.1968 vereinbarten Rechte der Bruderschaft zu wahren, gibt es weitere Aufgaben.

Die wichtigsten Kernaufgaben sind im Folgenden dargestellt. Darüber hinaus gibt es einen Aufgabenplan, der innerhalb des Vorstands weitere Zuständigkeiten regelt. Die Zuordnung dieser Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

### 1.1 Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand

#### a. 1.Vorsitzender (Oberst)

- I. Erster Repräsentant der Bruderschaft
- II. Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- III. Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden
- IV. Jahresplanung der Investitionen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführendem Vorstand

#### b. 2. Vorsitzender (Major)

- I. Vertreter des 1.Vorsitzenden
- II. Mitglied im Hausvorstand und verantwortlich für die Belange der Bruderschaft, die die Konzerthalle Olsberg betreffen - in diesen Belangen erster Ansprechpartner für die anderen Hausvorstands-mitglieder
- III. Vorbereitung von Verträgen (Festmusik, Küche usw.) für das Schützenfest und andere Veranstaltungen der Bruderschaft

#### c. Adjutant (Hauptmann)

- I. Verantwortlich für den Ablauf des Schützenfestes inkl. der Vorbereitung des Programms, des Festzuges und der Hallendekoration
- II. Erster Ansprechpartner und Betreuer des Königspaares, des Kaisers, des Jungschützenkönigs und deren Begleiter
- III. Verantwortlich für die Einteilung und Aufstellung bei den Festzügen

## 1. Vorstand

Der **vertretungsberechtigte (geschäftsführende)** Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand der Bruderschaft. Neben der gemeinschaftlichen Verpflichtung des Gesamtvorstands, die Interessen und Bestimmungen der Bruderschaft gemäß ihrer Satzung und Geschäftsordnung zu vertreten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und die im Erbbaurechtsvertrag vom 11.03.1968 vereinbarten Rechte der Bruderschaft zu wahren, gibt es weitere Aufgaben.

Die wichtigsten Kernaufgaben sind im Folgenden dargestellt. Darüber hinaus gibt es einen Aufgabenplan, der innerhalb des Vorstands weitere Zuständigkeiten regelt. Die Zuordnung dieser Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

### 1.1 **Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand<sup>1</sup>**

#### a. 1.Vorsitzender (Oberst)

- I. Erster Repräsentant der Bruderschaft
- II. Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- III. Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden

#### b. 2. Vorsitzender (Major)

- I. Vertreter des 1.Vorsitzenden
- II. Mitglied im Hausvorstand und verantwortlich für die Belange der Bruderschaft, die die Konzerthalle Olsberg betreffen - in diesen Belangen erster Ansprechpartner für die anderen Hausvorstandsmitglieder

#### c. Adjutant (Hauptmann)

- I. Verantwortlich für den Ablauf des Schützenfestes inkl. der Vorbereitung des Programms, des Festzuges und der Hallendekoration
- II. Erster Ansprechpartner und Betreuer des Königspaares, des Kaisers, des Jungschützenkönigs und deren Begleiter
- III. Verantwortlich für die Einteilung und Aufstellung bei den Festzügen

- d. Geschäftsführer (Hauptmann)
- I. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung der Bruderschaft inkl. der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs und der Kontenverwaltung
  - II. Aufbewahrung aller Unterlagen, Verträge und Belege, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung stehen
  - III. Verantwortlich für den Kontakt zu Steuerberater und Finanzamt und für die fristgerechte Abgabe aller notwendigen Steueranmeldungen und Steuererklärungen
  - IV. Erstellen des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung
  - V. Verantwortlich für Versicherungen der Bruderschaft
- e. Schriftführer (Hauptmann)
- I. Protokollführer bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
  - II. Führen des externen Schriftwechsels der Bruderschaft, soweit er nicht in den Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fällt
- f. Schützenmeister (Hauptmann)
- I. Verantwortlich für die Schießanlage und die Vogelschießen
  - II. Begleitung der Regelüberprüfung durch den Schießsachverständigen des HSK
  - III. Anmeldung der Schießveranstaltungen bei der zuständigen Behörde
  - IV. Sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage vor jedem Schießen (Gewehre, Halterungen, Munition, Absperrung)
  - V. Verantwortlich für die Schießaufsicht, die Schießmeister und die erforderlichen Lizenzen
  - VI. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwaltung der Schusswaffen des Vereins (ohne Sportschützenabteilung)
- g. Rendant (Hauptmann)
- I. Führen der Mitgliederliste
  - II. Durchführung des Beitragseinzugs inkl. des Mahnwesens und der Listenerstellung für die Barzahler (Vorbereitung der Sammlisten etc.)
  - III. Verantwortlich für die SV-Meldungen und sonstige Arbeiten im Zusammenhang mit der Personalbuchführung

- d. Geschäftsführer (Hauptmann)
- I. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung der Bruderschaft inkl. der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs und der Kontenverwaltung
  - II. Aufbewahrung aller Unterlagen, Verträge und Belege, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung stehen
  - III. Verantwortlich für den Kontakt zu Steuerberater und Finanzamt und für die fristgerechte Abgabe aller notwendigen Steueranmeldungen und Steuererklärungen
  - IV. Erstellen des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung
  - V. Verantwortlich für Versicherungen der Bruderschaft
- e. Schriftführer (Hauptmann)
- I. Protokollführer bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
  - II. Führen des externen Schriftwechsels der Bruderschaft, soweit er nicht in den Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fällt
- f. Schützenmeister (Hauptmann)
- I. Verantwortlich für die Schießanlage und die Vogelschießen
  - II. Begleitung der Regelüberprüfung durch den Schießsachverständigen des HSK
  - III. Anmeldung der Schießveranstaltungen bei der zuständigen Behörde
  - IV. Sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage vor jedem Schießen (Gewehre, Halterungen, Munition, Absperrung)
  - V. Verantwortlich für die Schießaufsicht, die Schießmeister und die erforderlichen Lizenzen
  - VI. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwaltung der Schusswaffen des Vereins (ohne Sportschützenabteilung)
- g. Rendant (Hauptmann)
- I. Führen der Mitgliederliste
  - II. Durchführung des Beitragseinzugs inkl. des Mahnwesens und der Listenerstellung für die Barzahler (Vorbereitung der Sammlisten etc.)
  - III. Verantwortlich für die SV-Meldungen und sonstige Arbeiten im Zusammenhang mit der Personalbuchführung

Da sich im geschäftsführenden Vorstand aufgrund besonderer Neigungen oder Qualifikationen der Vorstandsmitglieder eine andere Aufgabenverteilung als sinnvoll erweisen kann, kann der geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben auch anders als oben aufgeführt zuordnen. So ist auch die Übernahme mehrerer Aufgabenbereiche möglich. Insoweit beschreiben die unter c. bis g. aufgezeigten Kernaufgaben nicht zwingend auch bestimmte Vorstandspositionen.

Bei der Zuordnung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte vermieden werden und notwendige Kontrollfunktionen bestehen.

Weitere Aufgaben werden vorstandsintern durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt und delegiert. Sie sind in einer gesonderten Aufgabenmatrix aufgeführt. Diese wird bei Veränderungen allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht. Die Aufgabenmatrix ist nicht Bestandteil der Geschäftsordnung.

## 1.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorständen von drei Kompanien.

Jeder Kompanievorstand besteht mindestens aus

- a. einem Hauptmann
  - i. Er ist das Bindeglied zwischen geschäftsführendem Vorstand und den anderen Mitgliedern seiner Kompanie.
  - ii. Er sorgt für die Ordnung in seiner Kompanie und ist für das Auftreten der Vorstandsmitglieder der Kompanie bei allen offiziellen Veranstaltungen, an denen die Bruderschaft teilnimmt, verantwortlich.
- b. einem Fähnrich
- c. zwei Fahnenbegleitern
- d. drei Zugführern

## h. Veranstaltungsmanager (Hauptmann)

- I. Festplatz-Organisation
- II. Verhandlung Bierlieferverträge, Kontaktstelle zum Getränkelieferanten
- III. Abstimmung mit Lieferanten und Festbestellungen
- IV. Koordination der Versorgung unserer Veranstaltungen

Da sich im geschäftsführenden Vorstand aufgrund besonderer Neigungen oder Qualifikationen der Vorstandsmitglieder eine andere Aufgabenverteilung als sinnvoll erweisen kann, kann der geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben auch anders als oben aufgeführt zuordnen. So ist auch die Übernahme mehrerer Aufgabenbereiche möglich. Insoweit beschreiben die unter c. bis g. aufgezeigten Kernaufgaben nicht zwingend auch bestimmte Vorstandspositionen.

Bei der Zuordnung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte vermieden werden und notwendige Kontrollfunktionen bestehen.

Weitere Aufgaben werden vorstandsintern durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt und delegiert. Sie sind in einer gesonderten Aufgabenmatrix aufgeführt. Diese wird bei Veränderungen allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht. Die Aufgabenmatrix ist nicht Bestandteil der Geschäftsordnung.

## 1.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorständen von drei Kompanien.

Jeder Kompanievorstand sollte mindestens aus folgenden Mitgliedern bestehen<sup>2</sup>

- a. einem Hauptmann
  - I. Er ist das Bindeglied zwischen geschäftsführendem Vorstand und den anderen Mitgliedern seiner Kompanie.
  - II. Er sorgt für die Ordnung in seiner Kompanie und ist für das Auftreten der Vorstandsmitglieder der Kompanie bei allen offiziellen Veranstaltungen, an denen die Bruderschaft teilnimmt, verantwortlich.
- b. einem Fähnrich
- c. zwei Fahnenbegleitern
- d. einem Zugführer<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Jetzt eine „Soll“-Regelung

<sup>3</sup> Bisher drei

Weitere Mitglieder sind

- a. die für die katholische bzw. evangelische Kirchengemeinde jeweils zuständigen Geistlichen als Präsid
- b. der König des betreffenden Jahres mit seinen beiden Begleitern
- c. der Jungschützenkönig des betreffenden Jahres mit seinen beiden Begleitern
- d. einem Vertreter der Sportschützenabteilung
- e. Er ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand der Bruderschaft und der Sportschützenabteilung der Bruderschaft und wird durch die Abteilung gewählt.
- f. ein oder zwei Hasleywarte
- g. die Böllerkanoniere

Falls weitere spezielle Aufgaben dies erfordern, kann der geschäftsführende Vorstand weitere Vorstandsmitglieder ernennen. Diese werden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist ebenfalls möglich.

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dazu können Ihnen nach Bedarf und unter Berücksichtigung persönlicher Eignungen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Auch arbeiten sie in verschiedenen Ausschüssen und Gremien mit. Das können zum Beispiel die (Mit-) Organisation von Vereinsfeiern oder Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Vereinen sein. Dabei achten der geschäftsführende Vorstand und die Hauptmänner des erweiterten Vorstands auf eine Gleichbehandlung der Vorstandsmitglieder.

## 2. Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag wird den Mitgliedern nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr eines Jahres belastet. Diejenigen, die keine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, müssen den Beitrag spätestens bis zum Schützenfest beim Vorstand entrichten.

Die Zahlung des Beitrages wird durch Ausstellung des Mitgliedsausweises dokumentiert. Der Ausweis ist an den Schützenfesttagen mitzuführen und dem Vorstand auf Verlangen vorzuzeigen.

Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind

- a. die für die katholische bzw. evangelische Kirchengemeinde jeweils zuständigen Geistlichen als Präsid
- b. der König des betreffenden Jahres mit seinen beiden Begleitern
- c. der Jungschützenkönig des betreffenden Jahres mit seinen beiden Begleitern
- d. die Ehrenvorstandsmitglieder<sup>4</sup>
- e. ein Vertreter der Sportschützenabteilung, er ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Sportschützenabteilung und wird durch die Abteilung gewählt
- f. die<sup>5</sup> Hasleywarte
- g. die gewählten Böllerkanoniere aus der Böllergruppe<sup>6</sup>
- h. die ernannten und bestätigten Vorstandsmitglieder

[...]

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dazu können Ihnen nach Bedarf und unter Berücksichtigung persönlicher Eignungen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Auch arbeiten sie in verschiedenen Ausschüssen und Gremien mit. Das können zum Beispiel die (Mit-) Organisation von Vereinsfeiern oder Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Vereinen sein. Dabei achten der geschäftsführende Vorstand und die Hauptmänner des erweiterten Vorstands auf eine Gleichbehandlung der Vorstandsmitglieder.

## 2. Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag wird den Mitgliedern nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr eines Jahres belastet.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Auch bisher üblich

<sup>5</sup> Bisher auf zwei Hasleywarte begrenzt

<sup>6</sup> Bisher „die Böllerkanoniere“, gemeint sind aber die gewählten Vertreter

<sup>7</sup> Ernennung von Vorstandsmitgliedern durch Geschäftsführenden Vorstand wurde in die Satzung überführt

<sup>8</sup> Die Regelung zur Barzahlung und die Ausstellung von Mitgliedsausweisen sind gestrichen, da sie in der Praxis keine Relevanz mehr haben.

Alle Schützenbrüder zahlen den vollen Beitrag.

Ausnahmeregelungen:

Den halben Mitgliedsbeitrag zahlen

- a. Schützenbrüder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr
- b. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr

Der Beitrag wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

### 3. Sitzungsordnung und Beschlussfassung

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet. In den Vorstandssitzungen werden die Angelegenheiten der Bruderschaft allgemein beraten. Über die Themen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter besonders hingewiesen wird oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat den Ausschluss aus dem Vorstand zu erwarten.

Bei allen Wortmeldungen ist dem Redner die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.  
Von allen Vorstandssitzungen wird ein Stichwortprotokoll erstellt.

- a. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands  
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. An einer Sitzung, in der Beschlüsse gefasst werden, muss der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern bis zur nächsten Sitzung zugestellt.
- b. Sitzungen des Gesamtvorstands  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Hauptmännern des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Sitzung zugestellt.

Alle Mitglieder zahlen den vollen Beitrag.

Ausnahmeregelungen:

Den halben Mitgliedsbeitrag zahlen

- a. Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr
- b. Auf Antrag Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr<sup>9</sup>

Der Beitrag<sup>10</sup> wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

### 3. Sitzungsordnung und Beschlussfassung

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet. In den Vorstandssitzungen werden die Angelegenheiten der Bruderschaft allgemein beraten. Über die Themen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter besonders hingewiesen wird oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat den Ausschluss aus dem Vorstand zu erwarten.

Bei allen Wortmeldungen ist dem Redner die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.  
Von allen Vorstandssitzungen wird ein Stichwortprotokoll erstellt.

- a. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands  
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. An einer Sitzung, in der Beschlüsse gefasst werden, muss der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern bis zur nächsten Sitzung zugestellt.
- b. Sitzungen des Gesamtvorstands  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Hauptmännern des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Sitzung zugestellt.

<sup>9</sup> Durch letztjährige GV bereits geändert

<sup>10</sup> Der Beitrag ist für alle gleich, die Sportschützen erheben aber eine zusätzliche Umlage für die Kosten des Sportbetriebs. Diese Umlage wird durch die Abteilung festgelegt.



#### 4. Sportschützenabteilung

Die Sportschützenabteilung erwählt sich aus ihren Reihen ein Gremium, das für die Aufrechterhaltung und Durchführung des Schießsports verantwortlich ist. Dabei ist die Bildung verschiedener Abteilungen, wie z.B. einer Jugend- oder Damenabteilung möglich und gewünscht.

Die Verantwortlichen der Sportschützenabteilung besitzen die notwendigen Qualifikationen und orientieren sich in allen Belangen des Schießsports an den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes.

Die Sportschützen ernennen aus ihren Reihen einen Vertreter der Abteilung in den Gesamtvorstand der Bruderschaft.

Für die Bestreitung der Übungsabende, die Kosten für Sportgeräte und Munition, Beiträge zu Verbänden, Startgelder, Lehrgangsgebühren und andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Schießsport stehen, erhebt die Sportschützenabteilung von ihren aktiven Mitgliedern einen Beitrag, der von der Abteilungsversammlung der Sportschützen festgelegt wird.

#### 5. Schützenkönig, Kaiser, Jungschützenkönig

Sie werden während ihrer Amtszeit vom Gesamtvorstand begleitet und beraten. Dazu gehört auch die Integration in die Vorstandsgemeinschaft.

a. Schützenkönig

Die zur Königswürde gehörenden Aufgaben und Verpflichtungen sind Teil der Tradition und dienen in erster Linie der Präsentation des Vereins nach außen. Der geschäftsführende Vorstand achtet darauf, dass Termine und Kosten in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Der Schützenkönig erwählt sich eine Schützenkönigin.

Er ernennt außerdem in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zwei Königsbegleiter mit ihren Damen. Die Begleiter müssen Mitglied in der Bruderschaft sein.

Der König wird mit seinen Begleitern im Stadtteil Olsberg oder Gierskopp mit dem Festzug abgeholt. An den großen Festzügen am Sonntagnachmittag und Montagabend nehmen die Königin und die Damen der Königsbegleiter ebenfalls teil. Dies gilt auch für überörtliche Festzüge z.B. beim Stadt- oder

#### 4. Sportschützenabteilung

Die Sportschützenabteilung erwählt sich aus ihren Reihen ein Gremium, das für die Aufrechterhaltung und Durchführung des Schießsports verantwortlich ist. Dabei ist die Bildung verschiedener Abteilungen, wie z.B. einer Jugend- oder Damenabteilung möglich und gewünscht.

Die Verantwortlichen der Sportschützenabteilung besitzen die notwendigen Qualifikationen und orientieren sich in allen Belangen des Schießsports an den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes.

Die Sportschützen ernennen aus ihren Reihen einen Vertreter der Abteilung in den Gesamtvorstand der Bruderschaft.

Für die Bestreitung der Übungsabende, die Kosten für Sportgeräte und Munition, Beiträge zu Verbänden, Startgelder, Lehrgangsgebühren und andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Schießsport stehen, erhebt die Sportschützenabteilung von ihren aktiven Mitgliedern **eine Umlage, die von der Abteilungsversammlung der Sportschützen festgelegt wird.**<sup>11</sup>

#### 5. Schützenkönig, Kaiser, Jungschützenkönig

Sie werden während ihrer Amtszeit vom Gesamtvorstand begleitet und beraten. Dazu gehört auch die Integration in die Vorstandsgemeinschaft. **Der geschäftsführende Vorstand entscheidet bei Notwendigkeit über Abweichungen von den hier getroffenen Regelungen.**<sup>12</sup>

a. Schützenkönig

Die zur Königswürde gehörenden Aufgaben und Verpflichtungen sind Teil der Tradition und dienen in erster Linie der Präsentation des Vereins nach außen. Der geschäftsführende Vorstand achtet darauf, dass Termine und Kosten in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Der Schützenkönig erwählt sich eine Schützenkönigin.

Er ernennt außerdem in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zwei Königsbegleiter mit ihren Damen. Die Begleiter müssen Mitglied in der Bruderschaft sein.

Der König wird mit seinen Begleitern im Stadtteil Olsberg oder Gierskopp mit dem Festzug abgeholt. An den großen Festzügen am Sonntagnachmittag und Montagabend nehmen die Königin und die Damen der Königsbegleiter ebenfalls teil. Dies gilt auch für überörtliche Festzüge z.B. beim Stadt- oder

<sup>11</sup> Die Sportschützen regeln Ihren Beitrag selbst, angepasst an die Kosten.

<sup>12</sup> Öffnung für Abweichungen, wenn sie notwendig sein sollten.



Kreisschützenfest. Eine Besonderheit stellt das Bundesschützenfest dar. An diesem wird nur in Absprache zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem König teilgenommen.

Der Schützenkönig sollte mit seinen Begleitern, sofern ihnen dies ihre familiäre oder berufliche Situation erlaubt, an den Beerdigungen der verstorbenen Schützenbrüder teilnehmen.

Der König erhält vom geschäftsführenden Vorstand eine Übersicht mit den in seinem Königsjahr anstehenden Terminen. Diese sind in Pflicht- und sonstige Termine zu unterteilen und mit dem König im Vorfeld abzustimmen.

Sollte der König an Pflichtterminen verhindert sein, nimmt diese Termine der Vizekönig wahr. Dieser ist darüber durch den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

Der König trägt zur würdigen und volkstümlichen Gestaltung des Schützenfestes bei. Er richtet die Bewirtung seiner Gäste nach seinem Geschmack und seinen finanziellen Spielräumen aus. Angaben zu durchschnittlich anfallenden Kosten können beim geschäftsführenden Vorstand erfragt werden.

Die Schützenbruderschaft gewährt dem Schützenkönig ein Schussgeld. Ein Drittel des Schussgeldes wird mit der Bewirtungsrechnung für den Königstisch am Schützenfestmontag verrechnet, zwei Drittel mit der Bewirtungsrechnung für den Königstisch am Schützenfestsamstag und -sonntag im Folgejahr. Die Höhe des Schussgeldes kann nach den jeweiligen Verhältnissen durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands geändert werden und ist der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Bruderschaft anzupassen.

Der König stiftet der Bruderschaft den Schützenvogel für das Schützenfest im folgenden Jahr. Der Schützenvogel ist ausschließlich von der vom Vorstand autorisierten Person nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungen zur Schießanlage zu bauen. Der Vorstand achtet darauf, dass die Kosten einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Der Stangenabend ist traditionell das Fest des Königs und des Vorstands. Hierzu lädt der König nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Freunden ein. Als Gegenleistung entrichtet er für diesen Abend einen jeweils festzulegenden Kostenbeitrag. Die weitere Gestaltung des Stangenabends obliegt dem Vorstand.

Der König hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Schützenfest des folgenden Jahres für den Königstisch und den Hauseingang des Königs zwei Girlanden aus Eichenlaub gewickelt werden. Das Eichenlaub wird ihm durch den Gesamtvorstand zur Verfügung gestellt und angeliefert. Es bleibt dem König überlassen, in welcher Form er dieses „Kränzen“ durchführt und wen er dazu einlädt.

Des Weiteren stellt der König den Blumenschmuck für den Königstisch im 2. Jahr. Dieser Blumenschmuck kann auch von dem auf ihn folgenden Königspaar am Schützenfestmontag genutzt werden.

Zum Besuch der Nachbarbruderschaften nimmt das Königspaar ein Präsent mit, das aus eigenem Budget

Kreisschützenfest. Eine Besonderheit stellt das Bundesschützenfest dar. An diesem wird nur in Absprache zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem König teilgenommen.

Der Schützenkönig sollte mit seinen Begleitern, sofern ihnen dies ihre familiäre oder berufliche Situation erlaubt, an den Beerdigungen der verstorbenen Schützenbrüder teilnehmen.

Der König erhält vom geschäftsführenden Vorstand eine Übersicht mit den in seinem Königsjahr anstehenden Terminen. Diese sind in Pflicht- und sonstige Termine zu unterteilen und mit dem König im Vorfeld abzustimmen.

Sollte der König an Pflichtterminen verhindert sein, nimmt diese Termine der Vizekönig wahr. Dieser ist darüber durch den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

Der König trägt zur würdigen und volkstümlichen Gestaltung des Schützenfestes bei. Er richtet die Bewirtung seiner Gäste nach seinem Geschmack und seinen finanziellen Spielräumen aus. Angaben zu durchschnittlich anfallenden Kosten können beim geschäftsführenden Vorstand erfragt werden.

Die Schützenbruderschaft gewährt dem Schützenkönig ein Schussgeld. Ein Drittel des Schussgeldes wird mit der Bewirtungsrechnung für den Königstisch am Schützenfestmontag verrechnet, zwei Drittel mit der Bewirtungsrechnung für den Königstisch am Schützenfestsamstag und -sonntag im Folgejahr. Die Höhe des Schussgeldes kann nach den jeweiligen Verhältnissen durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands geändert werden und ist der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Bruderschaft anzupassen.

Der König stiftet der Bruderschaft den Schützenvogel für das Schützenfest im folgenden Jahr. Der Schützenvogel ist ausschließlich von der vom Vorstand autorisierten Person nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungen zur Schießanlage zu bauen. Der Vorstand achtet darauf, dass die Kosten einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Der Stangenabend ist traditionell das Fest des Königs und des Vorstands. Hierzu lädt der König nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Freunden ein. Als Gegenleistung entrichtet er für diesen Abend einen jeweils festzulegenden Kostenbeitrag. Die weitere Gestaltung des Stangenabends obliegt dem Vorstand.

Der König hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Schützenfest des folgenden Jahres für den Königstisch und den Hauseingang des Königs zwei Girlanden aus Eichenlaub gewickelt werden. Das Eichenlaub wird ihm durch den Gesamtvorstand zur Verfügung gestellt und angeliefert. Es bleibt dem König überlassen, in welcher Form er dieses „Kränzen“ durchführt und wen er dazu einlädt.

Des Weiteren stellt der König den Blumenschmuck für den Königstisch im 2. Jahr. Dieser Blumenschmuck kann auch von dem auf ihn folgenden Königspaar am Schützenfestmontag genutzt werden.

Zum Besuch der Nachbarbruderschaften nimmt das Königspaar ein Präsent mit, das aus eigenem Budget

zu bestreiten ist.

Der Schützenkönig übergibt am Schützenfestsonntag einen Königsorden zu den Ehrenzeichen der Bruderschaft. Gleichzeitig bekommt er einen auf Vereinskosten beschafften Königsorden zum Andenken an sein Königsjahr überreicht.

b. Schützenkaiser

Der Schützenkaiser nimmt an den Festzügen anlässlich des Schützenfestes der Bruderschaft teil. Als Begleiter fungieren zwei ehemalige Könige oder der Kaiser erwählt sich zwei Begleiter.

c. Jungschützenkönig

Der Jungschützenkönig wählt sich in Absprache mit seinem Kompaniehauptmann zwei Begleiter. Er kann sich eine Königin erwählen.

Der Jungschützenkönig nimmt an den Festzügen anlässlich des Schützenfestes der Bruderschaft teil.

Wünschenswert ist außerdem die Teilnahme von Kaiser und Jungschützenkönig an den offiziellen, örtlichen Festzügen und Veranstaltungen (Fronleichnam, Michaelsmesse, Volkstrauertag etc.) sowie an den überörtlichen Festzügen gemeinsam mit dem Vorstand.

## 6. Schützenfest

Die wesentlichen Kernaussagen zum Status des Schützenfestes und der Art und Weise, wie es gefeiert werden soll, sind in §10 der Satzung festgelegt.

Darüber hinaus können - wie bisher schon üblich – geringfügige Änderungen des Festablaufs oder aber kurzfristig notwendige Anpassungen durch den Vorstand entschieden werden, da dieser für den Ablauf des Festes letztlich die Verantwortung trägt.

### Ehrenschüsse

Bei den drei offiziellen Vogelschießen der Bruderschaft (Schützenfest, Kaiserschießen und Jungschützenfest) werden zu Beginn des Schießens folgende Ehrenschüsse abgegeben:

- a. der amtierende König beim Schützenfest (der amtierende Kaiser beim Kaiserschießen, der amtierende Jungkönig beim Jungschützenfest)
- b. der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
- c. der Präses bzw. die Präsidis der Bruderschaft
- d. der / ein Ehrenoberst

zu bestreiten ist.

Der Schützenkönig übergibt am Schützenfestsonntag einen Königsorden zu den Ehrenzeichen der Bruderschaft. Gleichzeitig bekommt er einen auf Vereinskosten beschafften Königsorden zum Andenken an sein Königsjahr überreicht.

b. Schützenkaiser

Der Schützenkaiser nimmt an den Festzügen anlässlich des Schützenfestes der Bruderschaft teil. Als Begleiter fungieren zwei ehemalige Könige oder der Kaiser erwählt sich zwei Begleiter. **Er kann sich eine Kaiserin erwählen.**<sup>13</sup>

c. Jungschützenkönig

Der Jungschützenkönig wählt sich in Absprache mit seinem Kompaniehauptmann zwei Begleiter. Er kann sich eine Königin erwählen.

Der Jungschützenkönig nimmt an den Festzügen anlässlich des Schützenfestes der Bruderschaft teil.

Wünschenswert ist außerdem die Teilnahme von Kaiser und Jungschützenkönig an den offiziellen, örtlichen Festzügen und Veranstaltungen (Fronleichnam, Michaelsmesse, Volkstrauertag etc.) sowie an den überörtlichen Festzügen gemeinsam mit dem Vorstand.

## 6. Schützenfest

Die wesentlichen Kernaussagen zum Status des Schützenfestes und der Art und Weise, wie es gefeiert werden soll, sind **in §8<sup>14</sup>** der Satzung festgelegt.

Darüber hinaus können - wie bisher schon üblich – geringfügige Änderungen des Festablaufs oder aber kurzfristig notwendige Anpassungen durch den Vorstand entschieden werden, da dieser für den Ablauf des Festes letztlich die Verantwortung trägt.

### Ehrenschüsse

Bei den drei offiziellen Vogelschießen der Bruderschaft (Schützenfest, Kaiserschießen und Jungschützenfest) werden zu Beginn des Schießens folgende Ehrenschüsse abgegeben:

- a. der amtierende König beim Schützenfest (der amtierende Kaiser beim Kaiserschießen, der amtierende Jungkönig beim Jungschützenfest)
- b. der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
- c. der Präses bzw. die Präsidis der Bruderschaft
- d. der / ein Ehrenoberst

<sup>13</sup> Bisher nicht geregelt.

<sup>14</sup> Durch Verschiebungen ist es ein anderer Paragraph als bisher

Ehrenschüsse sind nicht übertragbar.

## 7. Jungschützenfest

Das Höchstalter für die Teilnahme am Vogelschießen zur Ermittlung des Jungschützenkönigs beträgt 23. Jahre.

## 8. Kaiserschießen

Die Schützenbruderschaft ermittelt in der Regel alle 5 Jahre, beginnend mit dem Jubiläumsjahr 2020, ihren Schützenkaiser.

Zur Teilnahme an diesem Kaiserschießen sind alle ehemaligen Könige und der amtierende König der Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg berechtigt.

Über die Art des Festes und den Festablauf entscheiden der Vorstand und die ehemaligen Könige gemeinsam. Die ehemaligen Könige bringen sich auch bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes in Abstimmung mit dem Vorstand ein.

## 9. Uniform

Jedes Vorstandsmitglied erhält vom Verein für die Dauer seiner Amtszeit Teile der Uniform und die Uniformstücke kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese verbleiben im Eigentum des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, stets sorgsam mit der Uniform umzugehen und sie pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen, Verunreinigungen oder Verlust kommt das Vorstandsmitglied persönlich auf. Dieser Verpflichtung ist im Schadensfall umgehend nachzukommen.

Der Vorstand der Schützenbruderschaft St. Michael hat folgende Uniformen:

- a. Großer Festanzug:  
Schwarze Uniformjacke mit Schulterstücken, weiße Hose, schwarze Schuhe, schwarze Socken, weiße Handschuhe, weiße Fliege und Schützenkappe  
Der geschäftsführende Vorstand und die Hauptmänner tragen dazu eine Leibbinde (Koppel), der Adjutant zusätzlich eine Fangschnur, die Fähnriche eine Schulterschärpe, die anderen Uniformträger

Ehrenschüsse sind nicht übertragbar.

## 7. Jungschützenfest

Das Höchstalter für die Teilnahme am Vogelschießen zur Ermittlung des Jungschützenkönigs beträgt 23. Jahre.

## 8. Kaiserschießen

Die Schützenbruderschaft ermittelt in der Regel alle 5 Jahre, beginnend mit dem Jubiläumsjahr 2025, ihren Schützenkaiser.<sup>15</sup>

Zur Teilnahme an diesem Kaiserschießen sind alle ehemaligen Könige und der amtierende König der Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg berechtigt.

Über die Art des Festes und den Festablauf entscheiden der Vorstand und die ehemaligen Könige gemeinsam. Die ehemaligen Könige bringen sich auch bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes in Abstimmung mit dem Vorstand ein.

## 9. Uniform

Jedes Vorstandsmitglied erhält vom Verein für die Dauer seiner Amtszeit Teile der Uniform und die Uniformstücke kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese verbleiben im Eigentum des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, stets sorgsam mit der Uniform umzugehen und sie pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen, Verunreinigungen oder Verlust kommt das Vorstandsmitglied persönlich auf. Dieser Verpflichtung ist im Schadensfall umgehend nachzukommen. **Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand sind die Uniformen gereinigt abzugeben.**<sup>16</sup>

Der Vorstand der Schützenbruderschaft St. Michael hat folgende Uniformen:

- a. Großer Festanzug:  
Schwarze Uniformjacke mit Schulterstücken, weiße Hose, **weißes Hemd**, schwarze Schuhe, schwarze Socken, weiße Handschuhe, weiße Fliege und Schützenkappe  
**Der geschäftsführende Vorstand, die Hauptmänner, Zugführer und sonstigen Vorstandsmitglieder tragen dazu eine Leibbinde (Koppel), der Adjutant zusätzlich eine Fangschnur, die Fähnriche eine Schulterschärpe, die Fahnenbegleiter und Königsbegleiter eine Leibschrpe.**<sup>17</sup> Die Fähnriche tragen

<sup>15</sup> Jahr geändert

<sup>16</sup> Ergänzung

<sup>17</sup> Leibschrpen werden nur noch von den Fahnen- und Königsbegleitern getragen. Weiße Hemden ergänzt

eine Leibschärpe. Die Fähnriche tragen zusätzlich einen Federbusch an der Schützenkappe.

- b. Grauer Anzug:  
Graue Uniformjacke mit Schulterstücken, schwarze Hose, schwarze Schuhe, schwarze Socken, Vereinskrawatte und Schützenkappe.  
Der geschäftsführende Vorstand und die Hauptmänner tragen dazu eine Leibbinde (Koppel), der Adjutant zusätzlich eine Fangschnur, die Fähnriche eine Schulterchärpe, die Fahnenbegleiter und Königsbegleiter eine Leibschärpe. Alle anderen Uniformträger tragen ebenfalls eine Leibbinde (Koppel), die Fähnriche tragen zusätzlich einen Federbusch an der Schützenkappe.
- c. Bei der Winteruniform, die vom 1. November bis zum 30. April getragen wird, gehören zum grauen Anzug (siehe b.) der schwarze Uniformmantel mit Schulterstücken und schwarze Handschuhe.
- d. Bei Beerdigungen und zum Volkstrauertag werden zum grauen Anzug (siehe b.) schwarze Handschuhe getragen. Der Fähnrich trägt dazu eine Schulterchärpe, alle anderen Vorstandsmitglieder eine Leibbinde (Koppel).

Der große Festanzug wird getragen bei den Festzügen am Schützenfestsonntag und am Schützenfestmontagabend, bei der Fronleichnamspzession und bei den großen Festzügen anlässlich der Schützenfeste auf Stadt-, Kreis- und Bundesebene. Bei allen anderen Anlässen wird die graue Uniform getragen.

Abweichende Regelungen werden im Dienstplan festgelegt.

## 10. Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen

- a. Auszeichnungen von Mitgliedern  
Bei der Auszeichnung von Mitgliedern und Verleihungen von Orden des Sauerländer Schützenbundes (SSB) orientiert sich die Bruderschaft an den Vorgaben des SSB (siehe Ausführungen in „Kriterien für die Verleihung von Orden und Auszeichnungen . . .“). Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.
- b. Ehrenvorstandsmitglied  
Ein Mitglied, das sich in langjähriger Vorstandsarbeit in herausragender Weise um die Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zum Ehrenvorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.  
Ein Ehrenvorstandsmitglied wird zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft, oder an denen sich die Bruderschaft beteiligt, eingeladen.

zusätzlich einen Federbusch an der Schützenkappe.

- b. Grauer Anzug:  
Graue Uniformjacke mit Schulterstücken, schwarze Hose, weißes Hemd, schwarze Schuhe, schwarze Socken, Vereinskrawatte und Schützenkappe.  
Der geschäftsführende Vorstand, die Hauptmänner, Zugführer und sonstigen Vorstandsmitglieder tragen dazu eine Leibbinde (Koppel), der Adjutant zusätzlich eine Fangschnur, die Fähnriche eine Schulterchärpe, die Fahnenbegleiter und Königsbegleiter eine Leibschärpe. Die Fähnriche tragen zusätzlich einen Federbusch an der Schützenkappe.
- c. Bei der Winteruniform, die vom 1. November bis zum 30. April getragen wird, gehören zum grauen Anzug (siehe b.) der schwarze Uniformmantel mit Schulterstücken und schwarze Handschuhe.
- d. Bei Beerdigungen<sup>18</sup> werden zum grauen Anzug (siehe b.) schwarze Handschuhe getragen. Die Fahnen werden durch den Fähnrich bei Beerdigungen und zum Volkstrauertag mit einem Trauerflor bestückt.<sup>19</sup>

Der große Festanzug wird getragen bei den Festzügen am Schützenfestsonntag und am Schützenfestmontagabend, bei der Fronleichnamspzession und bei den großen Festzügen anlässlich der Schützenfeste auf Stadt-, Kreis- und Bundesebene. Bei allen anderen Anlässen wird die graue Uniform getragen.

Abweichende Regelungen werden im Dienstplan festgelegt.

## 10. Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen

- a. Auszeichnungen von Mitgliedern  
Bei der Auszeichnung von Mitgliedern und Verleihungen von Orden des Sauerländer Schützenbundes (SSB) orientiert sich die Bruderschaft an den Vorgaben des SSB (siehe Ausführungen in „Kriterien für die Verleihung von Orden und Auszeichnungen . . .“). Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.
- b. Ehrenvorstandsmitglied  
Ein Mitglied, das sich in langjähriger Vorstandsarbeit in herausragender Weise um die Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zum Ehrenvorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.  
Ein Ehrenvorstandsmitglied wird zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft, oder an denen sich die Bruderschaft beteiligt, eingeladen.

<sup>18</sup> „und Volkstrauertag“ entfällt, da bereits in c. geregelt

<sup>19</sup> Regelung Trauerflor ergänzt, Regelung Koppel/Schärpen bereits unter b. geregelt.

- c. **Königsjubiläen**  
Der Schützenkönig, der sein 25., 40., 50., 60., 65., 70., oder 75. Königsjubiläum begeht, erhält von der Bruderschaft einen Orden. Er kann sich in seinem Jubiläumsjahr in Absprache mit dem Adjutanten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands am Schützenfestsonntag in der Halle einen eigenen Königstisch reservieren lassen.
- d. **Vereinsorden**  
Der Vereinsorden wird ab dem Jahr 2007 vergeben. Er ist eine Auszeichnung für alle Schützenbrüder, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg erworben haben. Die Auszeichnung berücksichtigt ausschließlich das Engagement auf der örtlichen Vereinsebene und ist daher weder Konkurrenz noch Ergänzung der Auszeichnungen des SSB für Verdienste, besondere Verdienste oder hervorragende Verdienste (siehe Abschnitt J) a.). Daher wird an dieser Stelle auch ausdrücklich auf feste Vergabekriterien verzichtet. Über diese besondere vereinsinterne Auszeichnung entscheidet letztlich der geschäftsführende Vorstand, der auch für die Begründung der Auszeichnung verantwortlich ist.
- e. **Mitgliederjubiläen**  
Die Schützenbruderschaft überreicht allen Schützenbrüdern zu folgenden Mitgliedschaftsjubiläen einen Orden und eine Urkunde: 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, 70 Jahre, danach alle 5 Jahre. Für 25 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied den entsprechenden Jubiläums-Pin. Die Verleihung findet in einem angemessenen Rahmen statt.
- f. Die Schützenbruderschaft überreicht ihren Mitgliedern zu besonderen persönlichen Anlässen – soweit sie dem Vorstand bekanntgegeben werden - ein Präsent. Anlässe sind die Gold-, die Diamant-, die Eiserne, die Gnaden und die Kronjuwelenhochzeit und die Geburtstage zum 80. und 90. Geburtstag, danach die Geburtstage im 5-Jahres-Rhythmus.
- g. Vor dem Schützenfest werden die kranken Schützenbrüder, die nicht am Fest teilnehmen können – sofern der Vorstand hiervon Kenntnis hat – und die im Ortsteil Olsberg wohnen, von Mitgliedern des Vorstands besucht.
- h. Der Schützenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass einem verstorbenen Schützenbruder bei der Beerdigung auf dem Olsberger Friedhof durch eine Abordnung mit Schützenfahne die letzte Ehre erwiesen wird. Diese Aufgabe übernimmt die Ehrenkompanie in Eigenverantwortung. Auch alle anderen Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, ebenfalls an den Beerdigungen teilzunehmen, sofern es zeitlich einzurichten ist.

- c. **Königsjubiläen**  
Der Schützenkönig, der sein 25., 40., 50., 60., 65., 70., oder 75. Königsjubiläum begeht, erhält von der Bruderschaft einen Orden. Er kann sich in seinem Jubiläumsjahr in Absprache mit dem Adjutanten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands am Schützenfestsonntag in der Halle einen eigenen Königstisch reservieren lassen.
- d. **Vereinsorden**  
Der Vereinsorden wird ab dem Jahr 2007 vergeben. Er ist eine Auszeichnung für alle Schützenbrüder, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Schützenbruderschaft St. Michael Olsberg erworben haben. Die Auszeichnung berücksichtigt ausschließlich das Engagement auf der örtlichen Vereinsebene und ist daher weder Konkurrenz noch Ergänzung der Auszeichnungen des SSB für Verdienste, besondere Verdienste oder hervorragende Verdienste (siehe Absatz a.). Daher wird an dieser Stelle auch ausdrücklich auf feste Vergabekriterien verzichtet. Über diese besondere vereinsinterne Auszeichnung entscheidet letztlich der geschäftsführende Vorstand, der auch für die Begründung der Auszeichnung verantwortlich ist.
- e. **Mitgliederjubiläen**  
Für 25 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied den entsprechenden Jubiläums-Pin.<sup>20</sup> Die Schützenbruderschaft überreicht allen Schützenbrüdern zu folgenden Mitgliedschaftsjubiläen einen Orden und eine Urkunde: 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, danach alle 5 Jahre<sup>21</sup>. Die Verleihung findet in einem angemessenen Rahmen statt.
- f. Die Schützenbruderschaft überreicht ihren Mitgliedern zu besonderen persönlichen Anlässen – soweit sie dem Vorstand bekanntgegeben werden - ein Präsent. Anlässe sind die Gold-, die Diamant-, die Eiserne, die Gnaden- und die Kronjuwelenhochzeit und die Geburtstage zum 80. und 90. Geburtstag, danach die Geburtstage im 5-Jahres-Rhythmus.
- g. Vor dem Schützenfest werden die kranken Schützenbrüder, die nicht am Fest teilnehmen können – sofern der Vorstand hiervon Kenntnis hat – und die im Ortsteil Olsberg wohnen, von Mitgliedern des Vorstands besucht.
- h. Der Schützenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass einem verstorbenen Mitglied der Abteilung Brauchtum bei der Beerdigung auf dem Olsberger Friedhof durch eine Abordnung mit Schützenfahne die letzte Ehre erwiesen wird.<sup>22</sup> Diese Aufgabe übernimmt die Ehrenkompanie in Eigenverantwortung. Auch alle anderen Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, ebenfalls an den Beerdigungen teilzunehmen, sofern es zeitlich einzurichten ist.

<sup>20</sup> Chronologisch geordnet

<sup>21</sup> Auch bisher schon Praxis

<sup>22</sup> Begrenzt auf die Schützenbrüder

## 11. Böllergruppe

Die Böllergruppe ist ein Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die zu bestimmten Anlässen mit der Böllerkanone oder den Handböllern Salutschüsse abgeben.

Als Voraussetzung muss das Mitglied der Böllergruppe den Lehrgang mit Prüfung nach §32 Sprengstoffgesetz erfolgreich bestanden haben. Anschließend muss die Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz beantragt und erteilt worden sein.

Die Gruppe erwählt sich aus ihren Reihen einen verantwortlichen Leiter, der die Auftritte der Gruppe mit dem geschäftsführenden Vorstand abstimmt. Nur diese offiziellen Auftritte sind über die Genehmigungen und die Versicherungen der Schützenbruderschaft abgesichert.

Außerdem wählt die Gruppe aus ihren Reihen maximal 5 Mitglieder, die keiner Kompanie angehören. Dazu gehört immer der Leiter der Gruppe, sofern er nicht schon Mitglied des Vorstands ist. Diese Böllerkanoniere nehmen als Vertreter der Gruppe an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil.

Olsberg, 19. März 2016

Unterschriften

## 11. Böllergruppe

Die Böllergruppe ist ein Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die zu bestimmten Anlässen mit der Böllerkanone oder den Handböllern Salutschüsse abgeben.

Als Voraussetzung muss das Mitglied der Böllergruppe den Lehrgang mit Prüfung nach §32 Sprengstoffgesetz erfolgreich bestanden haben. Anschließend muss die Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz beantragt und erteilt worden sein.

Die Gruppe erwählt sich aus ihren Reihen einen verantwortlichen Leiter, der die Auftritte der Gruppe mit dem geschäftsführenden Vorstand abstimmt. Nur diese offiziellen Auftritte sind über die Genehmigungen und die Versicherungen der Schützenbruderschaft abgesichert.

Außerdem wählt die Gruppe aus ihren Reihen maximal 5 Mitglieder, die keiner Kompanie angehören. Dazu gehört immer der Leiter der Gruppe, sofern er nicht schon Mitglied des Vorstands ist. Diese Böllerkanoniere nehmen als Vertreter der Gruppe an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil.

Olsberg, den 22. März 2025

Unterschriften